

4 Steuerliche Absetzbarkeit der Betreuungskosten

Bei der 24-Stunden-Betreuung sind entstehende **Aufwendungen und Kosten** (z.B. Kosten für die Betreuungskraft, Vermittlungskosten, Arzneimittel, Pflegemittel) als "**außergewöhnliche Belastung**" im Folgejahr steuerlich absetzbar. Dabei sind gegebenenfalls bezogene steuerfreie Zuschüsse (Pflegegeld, Förderung der 24-Stunden-Betreuung) abzuziehen.

Die außergewöhnliche Belastung kann dabei von der betreuten Person oder von dem/der alleinverdienenden (Ehe-)Partner(in) in voller Höhe geltend gemacht werden.

Hat die betreute Person ein eigenes Einkommen, sind die Betreuungskosten grundsätzlich von ihr selbst zu tragen. Werden Betreuungskosten vom (Ehe-)Partner gezahlt, kann diese/dieser insoweit eine außergewöhnliche Belastung geltend machen, als sonst das steuerliche Existenzminimum (€ 1110,- netto) der betreuten Person belastet wäre.

Steuerlich abzugsfähige Aufwendungen sind insbesondere in der 24-Stunden-Pflege alle Zahlungen und Sachbezüge an eine selbständig tätige Betreuungskraft. Die außergewöhnliche Belastung ist durch den Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten (z.B. Zahlungsbelege, Rechnungen) im Rahmen der Arbeitnehmereinveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Die Belege müssen für allfällige Nachprüfungen durch das zuständige Finanzamt sieben Jahre aufbewahrt werden. Die Zahlungsbelege haben Name und Anschrift der Betreuungskraft, Datum, Zweck und Rechnungsbetrag zu enthalten.

Beispiel: Steuer absetzen

Eine betreuungsbedürftige Person mit Pflegestufe 5 erhält im Jahr 2023 Pflegegeld in Höhe von € 1.024,20,- monatlich. Sie wird von zwei selbständigen Betreuerinnen, die sich im 14-Tage-Rhythmus abwechseln, betreut. Die Betreuerinnen erhalten neben einem Honorar von 980 Euro (12-mal jährlich) für 14 Tage auch Kost und Quartier.

Die Kosten für 2 selbständige Betreuungspersonen setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Honorar: 12 mal 980,- = € 11.760,- x 2 Betreuerinnen = € 23.520,-
- Sachbezug der vollen freien Station für einen Monat: € 192,20 mal 12 Monate = 2.354,40,-
- Gesamtaufwendungen für 2 Betreuungspersonen jährlich: € 25.874,40,-
- abzüglich Pflegegeld (Stufe 5) jährlich minus € -12.290,40,-
- abzüglich Förderung für selbstständig tätiges Betreuungspersonal jährlich € 275,- x 12 = minus € -3.300,00

Außergewöhnliche Belastung € 10.284,-

Absetzbar in 2024

Der die steuerfreien Zuschüsse übersteigende Betrag kann von der betreuten Person oder von der/dem alleinverdienenden Ehepartner/in ohne Abzug des Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Zusätzlich können auch die Kosten einer Heilbehandlung als außergewöhnliche Belastungen abgeschrieben werden.

Bezieht die zu betreuende Person kein oder ein zu niedriges eigenes Einkommen, kann die/der Unterhaltsverpflichtete, die/der die Aufwendung trägt, diese als außergewöhnliche Belastung geltend machen. In diesem Fall erfolgt jedoch die Kürzung um den Selbstbehalt. Die Höhe des Selbstbehalts hängt vom Einkommen ab und beträgt zwischen 6 und 12 %.